

(Vom 14. September 1874.)

Mit Notifikation vom 5. d. Mts. hat der Präsident der französischen Republik, Hr. Marschal de Mac-Mahon, Herzog von Magenta, dem Bundesrathe angezeigt, daß er seinen Botschafter bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Hrn. Graf de Chaudordy, von seinem jezigen Posten abberufen und für eine andere Mission bestimmt habe.

(Vom 17. September 1874.)

Der Bundesrath hat zum Gehilfen auf dem Kriegskommissariat des Waffenplazes Thun Hrn. Anton Rynert, von Gunzwyl (Luzern), provisorisch ernannt, und als Posthalter in Klosters-Plaz gewählt Hrn. Christian Bircher, von Conters, Reallehrer in Kublis (Graubünden).

I n s e r a t e .

Offene Stelle.

Die Stelle eines Adjunkten des administrativen Inspektorates der schweiz. Eisenbahnen — gesetzlicher Jahresgehalt 4500—5000 Franken — wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Von den Aspiranten wird verlangt: Kenntniß des Eisenbahnbetriebes, insbesondere des Tarifwesens, sowie der deutschen und französischen Sprache.

Anmeldungen sind einzureichen bis zum 3. Oktober d. J. dem

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bern, 10. September 1874.

Ausschreibung.

Im Laufe des Monats November nächsthin beginnt in Bern ein theoretischer Kurs für angehende Telegraphisten, zu welchem Jedermann Zutritt erhält, der sich über den Besitz eines guten Leumundszuzeugnisses und der nöthigen theoretischen und praktischen Vorkenntnisse ausweist.

Für die bisherigen Lehrlinge (Volontärs), für die Gehülffinnen, für die Privatgehülfften auf den Spezialtelegraphenbüreaux, sowie für die Beamten der schweizerischen Postverwaltung wird dieser Kurs unentgeltlich, aber auch ohne Entschädigung von Seite der Telegraphenverwaltung ertheilt, während anderweitige Aspiranten dafür ein Honorar von Fr. 30 zu entrichten haben.

Vor dem Kurse findet eine Vorprüfung statt, welcher sich die sämtlichen Aspiranten, mit Ausnahme der Lehrlinge (Volontäre) zu unterziehen haben, und bei welcher namentlich auf Kenntniß des praktischen Telegraphendienstes und wenigstens zweier Nationalsprachen, sowie auf einen gewissen Grad allgemeiner Bildung und eine gute Handschrift Rücksicht genommen wird.

Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein kann, werden nicht berücksichtigt.

Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, wobei die tauglich erfundenen Aspiranten ein Patent erhalten, welches sie zur Anmeldung auf Telegraphistenstellen ermächtigt.

Der Kurs mit Inbegriff der Prüfung dauert vier Wochen; der Tag des Beginns wird den Aspiranten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Diejenigen Personen, welche an demselben theilzunehmen wünschen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich und portofrei, unter Beilage von Alters-, Sitten- und Schulzeugnissen, bis zum 5. Oktober 1874 der nächstgelegenen Telegraphen-Inspektion (Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Bellenz) einzureichen, welche auf Verlangen jede weitere Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 15. September 1874.

Das Post- und Telegraphendepartement:
Eugène Borel.

Internationale Ausstellung 1876, Philadelphia.

Generalreglement betreffend die Betheiligung auswärtiger Staaten.

Der Congreß der Vereinigten Staaten hat die Abhaltung einer Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie, des Acker- und des Bergbaues beschlossen. Eine unterm 4 Juli 1873 erlassene Proklamation des Präsidenten zeigte diese Ausstellung an und empfahl sie allen Nationen.

Auf Antrag der Gouverneure der Staaten und Territorien der Union hat der Präsident Kommissäre ernannt, welche jeden Staat und jedes Territorium bei der Kommission zu vertreten haben. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Abhaltung der Ausstellung in's Werk zu setzen und durchzuführen.

Die Administration ist, wie folgt, zusammengesetzt:

Präsident	Joseph R. Hawley,	Connecticut.
Vice-Präsidenten	A. T. Goshorn,	Ohio.
	Orestes Cleveland,	New Jersey.
	Wm. M. Byrd,	Alabama.
	John D. Creigh,	Californien.
	Robert Lowry,	Iowa.
	Robert Mallory,	Kentucky.
General-Direktor	Alfred T. Goshorn,	Ohio.
Sekretär	John L. Campbell,	Indiana.
Verwaltungsrath	Daniel J. Morrell,	Pensylvanien.
	Alfred T. Goshorn,	Ohio.
	Walter W. Wood,	Virginien.
	E. A. Straw,	New Hampshire.
	N. M. Beckwith,	New York.
	James T. Earle,	Maryland.
	George H. Corliss,	Rhode Island.
	John G. Stevens,	New Jersey.
	Alexander R. Boteler,	West Virginien.
	Richard C. McCormick,	Arizona.
	Lewis Waln Smith,	Georgien.
	John Lynch,	Louisiana.
	James Birney,	Michigan.

Art. I.

Dauer der Ausstellung.

Die Ausstellung wird zu Philadelphia im Fairmount-Park abgehalten, am 19. April 1876 eröffnet und am 19. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

Art. II.

Organisation der Ausstellung.

Die fremden Regierungen werden ersucht, Kommissäre für die Organisation ihrer Abtheilungen zu bestellen. Die Ernennung gedachter Kommissäre ist dem Generaldirektor vor dem 1. Januar 1875 anzuzeigen.

Raumzuteilung.

Vollständige Pläne der Gebäulichkeiten und des Terrains werden den ausländischen Kommissionen bis zum 1. Februar 1875 zugeschickt werden. Diese Pläne werden den jedem Lande zugetheilten Raum angeben; Revisionen und Aenderungen sind jedoch vorbehalten.

Art. III.

Ansuchen betreffend Raum.

Die Ansuchen wegen Raum und alle darauf bezüglichen Correspondenzen sind direkt an die Kommission des Landes zu richten, welchem der Aussteller angehört.

Art. IV.

Die auswärtigen Kommissionen sind eingeladen, dem Generaldirektor vor dem 1. Mai 1875 mitzuthellen, ob sie eine Vergrößerung oder eine Verringerung des ihnen bewilligten Raumes wünschen und zwar um wieviel.

Art. V.

Die ausländischen Kommissionen haben dem Generaldirektor vor dem 1. Dezember 1875 die Detailpläne einzuschicken, auf welchen die Raumvertheilung angegeben ist, sowie ein Verzeichniß ihrer Aussteller und alle zur Redaktion des offiziellen Generalkatalogs nöthigen Angaben.

Zollfreiheit.

Die für die internationale Ausstellung bestimmten Erzeugnisse, welche über die Häfen von Boston, New York, Philadelphia, Baltimore, Portland, Port Huron, New Orleans oder San Francisco in die Ver. Staaten gelangen, können unter Aufsicht der Zollbeamten und ohne Untersuchung am Landungsplatze nach dem Ausstellungsplatz befördert werden. Bei Schluß der Ausstellung können sie nach dem Hafen, von wo aus sie wieder ausgeführt werden sollen, spedirt werden. Es wird kein Zoll von diesen Erzeugnissen erhoben werden, es wäre denn, daß sie als für den Gebrauch in den Ver. Staaten bestimmt deklariert würden.

Art. VI.

Ablieferung und Wegnahme der Gegenstände.

Der Transport, die Annahme, das Auspacken und die Aufstellung der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände fallen zu Lasten des Ausstellers.

Art. VII.

Empfangnahme der Gegenstände.

Die Ausstellung sehr schwerer Artikel, welche einen besondern Unterbau erheischen, hat, in Folge spezieller Anordnung, zu beginnen, sobald es die Förderung der Arbeiten gestattet. Die allgemeine Inempfangnahme der Gegenstände im Ausstellungsgebäude beginnt mit dem 1. Januar 1876 und es wird nach dem 31. März 1876 nichts mehr zugelassen.

Art. VIII.

Verwirkung des Raumes.

Der Generaldirektor wird über die den ausländischen Kommissionen bewilligten Räume verfügen, wenn sie am 1. April 1876 nicht besetzt sind.

Art. IX.

Sollen Erzeugnisse nicht konkurriren, so hat sich der Aussteller darüber zu erklären; sie werden alsdann von der Prüfung durch die internationale Jury ausgeschlossen.

Art. X.

Offizieller Katalog.

Es wird ein offizieller Generalkatalog in vier Sprachen veröffentlicht werden, und zwar: Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Die Kommission behält sich das Verkaufsrecht besagter Kataloge vor.

Die zehn Klassifikationsgruppen, welche die bezügliche Aufstellung der auszustellenden Gegenstände, mit Ausnahme der Kollektivausstellungen, die speziell genehmigt werden müssen, sowie die Anordnung der Namen im Katalog bestimmen, sind folgende:

- I. Mineralische, vegetabilische und animalische Rohstoffe.
- II. Stoffe und Erzeugnisse, welche zur Nahrung oder in den Künsten angewandt werden und durch Extraktion oder Kombination erstellt sind.
- III. Textil- und Filzerzeugnisse; Vorrichtungen, Kleider und Ornamente zum persönlichen Gebrauch.
- IV. Möbel und Manufakte von allgemeiner Verwendung bei Bauten und in der Häuslichkeit.
- V. Werkzeuge, Apparate, Maschinen und verschiedene Verfahren.
- VI. Motoren und Transportmittel.
- VII. Apparate und Methoden zu Lehrzwecken.
- VIII. Ingenieurwesen, öffentliche Arbeiten, Architektur u. s. w.
- IX. Plastische und graphische Künste.
- X. Gegenstände zur Hebung des Menschen in physischer, intellektueller und moralischer Beziehung.

Art. XI.

Ausländische Kommissionen können Kataloge über ihre betreffenden Abtheilungen veröffentlichen.

Art. XII.

Lasten und Vergünstigungen der Aussteller.

Der Raum wird den Ausstellern unentgeltlich überlassen. Eine bestimmte Menge Dampf- und Wasserkraft wird unentgeltlich geliefert; sie wird endgültig bei Vertheilung des Raumes festgestellt werden. Triebkraft, welche ein Aussteller darüber hinaus beansprucht, wird ihm von der Kommission zu einem bestimmten Preise geliefert. Das Begehren für dergleichen vermehrte Triebkraft ist ebenfalls bei Vertheilung des Raumes zu stellen.

Art. XIII.

Die Aussteller haben auf eigene Kosten für Schaukästen, Stufen, Gestelle, Comptoirs u. s. w., deren sie bedürfen, zu sorgen und ebenso für Rollen, Riemen u. s. w. zur Transmission der Kraft von den in der Maschinen-Gallerie befindlichen Wellbäumen. Die Ausstellung der Artikel und die Dekoration müssen mit dem vom Generaldirektor angenommenen Generalplan übereinstimmen.

Besondere Baulichkeiten irgend welcher Art, sei es im Gebäude selbst oder auf dem umliegenden Grund und Boden, dürfen nur auf eine schriftliche Genehmigung Seitens des Generaldirektors hin errichtet werden.

Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Ausstellungs-Objekte.

Die Kommission wird für die Sicherheit aller ausgestellten Gegenstände Sorge tragen, ist jedoch in keiner Weise für Beschädigung oder Verlust irgend welcher Art oder für Feuer- und anderweitigen Schaden, was immer sein Ursprung sein mag, verantwortlich.

Art. XIV.

Es wird den Ausstellern oder den auswärtigen Kommissionen für Versicherung der Ausstellungsobjekte günstige Gelegenheit geschafft werden. Auswärtige Kommissionen dürfen Wächter nach ihrer Wahl zur Bewachung ihrer Ausstellungsgegenstände während der Besuchszeit der Ausstellung anstellen. Die Aufstellung solcher Wächter bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

Art. XV.

Agenten für die Aussteller.

Auswärtige Kommissionen oder die von ihnen bezeichneten Agenten sind für die Inempfangnahme, das Auspacken und die Aufstellung der Gegenstände, sowie für deren Wegschaffung bei Schluß der Ausstellung verantwortlich; jedoch wird es Niemandem gestattet, als Agent aufzutreten, wenn er nicht dem Generaldirektor schriftlichen Nachweis seiner Bestellung durch die betreffende Kommission beibringen kann.

Art. XVI.

Jedes Colli ist zu adressiren: „An die (schweizerische) Kommission der internationalen 1876er Ausstellung zu Philadelphia, Vereinigte Staaten von

Nordamerika“ und muß wenigstens zwei, an zwei verschiedenen, aber nicht entgegengesetzten Seiten angebrachte Etiquetten tragen, worauf nachstehende Angaben sich befinden sollen:

Art. XVII.

1) Das Land, woher es kommt; 2) Name oder Firma des Ausstellers; 3) sein Wohnort; 4) die Abtheilung, zu welcher es gehört; 5) die Gesamtzahl der vom Aussteller expedirten Collis; 6) die Ordnungsnummer des einzelnen Colli.

Art. XVIII.

In jedem Colli muß sich ein Inhaltsverzeichnis befinden.

Art. XIX.

Wenn bei Ankunft von Collis zur Ausstellung Niemand da ist, der die Befugniß hat, sie in Empfang zu nehmen, so werden dieselben sofort entfernt und auf Kosten und Gefahr der Betreffenden auf Lager gebracht.

Art. XX.

Von der Ausstellung ausgeschlossene Gegenstände.

Artikel, welche irgendwie gefährlich oder schadenbringend sind, sowie patentirte Medicinen, Geheimmittel u. dgl. werden zur Ausstellung nicht zugelassen.

Art. XXI.

Das Zurückziehen von Ausstellungsgegenständen ist vor Schluß der Ausstellung nicht gestattet.

Art. XXII.

Reproduktion der Gegenstände.

Skizzen, Zeichnungen, Photographien oder irgend welche Wiedergaben von ausgestellten Gegenständen sind nur mit beiderseitiger Genehmigung des Ausstellers und des Generaldirektors erlaubt; dagegen können Ansichten von Theilen des Gebäudes mit Erlaubniß des Generaldirektors aufgenommen werden.

Art. XXIII.

Fortschaffung der Gegenstände.

Sofort nach Schluß der Ausstellung haben die Aussteller ihre Gegenstände fortzuschaffen und die Räumung vor dem 31. Dezember 1876 zu beendigen. Güter, welche dazumal noch zurückbleiben, wird der Generaldirektor entfernen und sie zur Deckung entstandener Kosten verkaufen lassen oder es wird nach Anweisung der Ausstellungs-Kommission anderweitig darüber verfügt werden.

Art. XXIV.

Verpflichtung zum Befolgen der Reglemente.

Jeder Aussteller anerkennt dadurch, daß er Aussteller wird, die Vorschriften und Reglemente, welche für die Leitung der Ausstellung aufgestellt werden, und verpflichtet sich, dieselben zu beobachten.

Art. XXV.

Spezial-Reglemente werden bezüglich der Ausstellung der schönen Künste der Zusammensetzung der internationalen Jurys, der Vertheilung der Preise und des Verkaufs von gewissen Artikeln im Innern des Gebäudes und anderer in dieser vorläufigen Instruktion unerwähnt gebliebener Punkte erlassen werden.

Mittheilungen betreffend die Ausstellung sind zu adressiren: „An den Generaldirektor der 1876er Internationalen Ausstellung, Philadelphia. Pa. U. St. A.“

Die Kommission behält sich das Recht vor, dieses Reglement weiter auszuführen oder zu verbessern, wenn es im Interesse der Ausstellung als nöthig erscheinen sollte.

Philadelphia, 4. Juli 1874.

John L. Campbell,
Sekretär.

A. T. Goshorn,
Generaldirektor.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postbote in Cormoret (Bern). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1872 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 2) Posthalter und Briefträger in Weggis (Luzern). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1874 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Postkommis in Baden (Aargau). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1874 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 4) Telegraphist in Soneboz (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. September 1874 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 5) Telegraphistin Bubendorf.
- 6) " " Ziefen.
- 7) " " Brittnau.
- 8) " " in Reigoldswyl.

Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

- 9) Telegraphist in Ober-Entfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. September 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-
- 1) Wagenmeistergehilfe in Luzern. Anmeldung bis zum 25. September 1874 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 2) Kondukteur des Postkreises Basel.
- 3) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Basel.
- 4) Posthalter in Sonceboz (Bern).
- 5) Postkommis in Neuenburg.
- 6) Postkommis in Biel.
- 7) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Chur. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. September 1874 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Chur.
- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Chaux-de-fonds. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. September 1874 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Chaux-de-fonds.
- 9) Telegraphist in Schweiningen (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. September 1874 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.
- 10) Telegraphist in Bern. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 22. September 1874 bei der betreffenden Telegraphen-Inspektion.
- 11) " " Genf. }
- 12) " " Zürich. }

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1874
Date	
Data	
Seite	854-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 313

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.